Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adelsdorf, Bernsdorf, Albersdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Rendkersel, Grumbach, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Michels, Stangendorf, Thurm, Niederwürschnitz, Röhrsdorfwalde und Irrsdorf

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 162 — Hauptverkaufsstellen im Amtsgerichtsbezirk — Sonntag, den 14. Juli — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 2 Mk. 40 Pfg., durch die Post bezogen 2 Mk. 52 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Lichtenstein, Chemnitzerstraße 54, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die 5spaltige Grundzeile mit 15 Pfg. berechnet, — Reklamezeile 45 Pfg. — Geschäftsstelle Nr. 7. — Im amtlichen Teil kostet die 5spaltige Zeile 40 Pfg. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lichtenstein.

Sonnabend, Fleisch, Erwachsene 160 Gr. Kinder 80 Gr.

Kirschen, O.-L.-M.-K. Abschn. 11, Nr. 1977—2013 bei Löschner, 1/2 Pfd. 25 Pfg; Nr. 2014—2135 bei Reinhold, 1/2 Pfd. 35 Pfg.

Montag, 3—5, **Verkaufsstelle Bürgerschule,** Etabletten, Waschpulver „Burnus", Stärke-Ersatz Trockenbouillon, Feigen, Knochenbrühwürfel, Nährpastete, getr. Steinpilze, Nährhefe, Bulgarenspeise, Kunst.Kaffeeersatz, Cichorie, Heringe in Brühe, Gemüsekonserven, O.-L.-M.-K. Nr. 1501—Ende, Abschn. 10. Magermilch, O.-L.-M.-K. Nr. 1—233, Abschn. 12.

Marmelade, gr. L.-M.-K. Abschn. B, 1/2 Pfd. 46 Pfg.

Stadtverordneten-Ergänzungswahl in Lichtenstein.

Nachdem die Herren Stadtverordneten Ebert infolge Todes, Scharf infolge Wegzugs, Hüttenrauch infolge Amtsniederlegung und Münch infolge Hausgrundstückkauf auf Grund von § 65 der Rev. Städteordnung in Verbindung mit § 10 des Ortsstatuts für die Stadt Lichtenstein aus dem Stadtverordnetenkollegium ausgeschieden sind, macht sich eine Stadtverordnetenergänzungswahl nach § 64 der Rev. Städteordnung notwendig.

Es sind zu wählen
in Abteilung I ein Ansässiger,
in Abteilung III ein Ansässiger und 2 Unansässige.

Für die Wahl sind die im Jahre 1913 aufgestellten Wahllisten maßgebend. Als Wahltag ist

Montag, der 22. dieses Monats

bestimmt worden. Es werden daher alle stimmberechtigten Bürger der Stadt Lichtenstein aufgefordert, am vorbezeichneten Tage

von vormittags 1/2 12 Uhr bis nachmittags 1/2 6 Uhr

ihre Stimmzettel im Ratssitzungszimmer des Rathauses (Eingang Ratskeller) in Person abzugeben. Stimmberechtigt sind die in den Wahllisten eingetragenen Bürger. Die stimmberechtigten Bürger sind nach Maßgabe der von ihnen zu entrichten gewesenen direkten Gemeindesteuern in 3 Abteilungen eingeteilt worden,

Abteilung I besteht aus denjenigen, die nach einem Gesamteinkommen von über 3600 Mk.
" II aus denjenigen, die nach einem solchen von über 1600 Mk. bis mit 3600 Mk. direkte Gemeindesteuern zu entrichten hatten.
" III besteht aus allen übrigen.

Jeder Wähler hat auf seinem Stimmzettel unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Ansässigen und Unansässigen soviel wählbare Bürger mit genauer Angabe der Vor- und Zunamen sowie des Standes oder Gewerbes aufzuschreiben, als die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten in dieser Abteilung beträgt. Die für die einzelnen Abteilungen zu Wählenden brauchen nicht zugleich Wähler der betreffenden Abteilung zu sein. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im hiesigen Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Stadtrates sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein. Die dem Stadtverordnetenkollegium bereits angehörenden Herren

Oberlehrer Bergmann,
Oberpfarrer Ende,
Maschinenfabrikant Endesfelder,
Prokurist Färber,
Fabrikbesitzer Faukhänel,
Butterhändler Koch,
Bauunternehmer Köcher,
Schankwirt Körbs,
Handelsmann Stiegler,
Rechtsanwalt Stirl,
Holzhändler Süß

sind bei der Wahl gleichfalls außer Betracht zu lassen.

Stadtrat Lichtenstein, am 12. Juli 1918.

Die diesjährige Obstnutzung an der städtischen Rittaser-, Fröhlich- und Michelner Straße soll öffentlich versteigert werden. Die Versteigerung findet am **15. dss. Mts. nachmittags 4 Uhr in der Schankwirtschaft „Albertshöhe" und 6 Uhr im „Schützenhaus" in Lichtenstein statt.** Beteiligte werden gebeten, pünktlich am angegebenen Orte zu erscheinen.

Stadtrat Lichtenstein, am 9. Juli 1918.

Sammlung getragener Männer-Oberkleidung in Lichtenstein

endet am 15. Juli d. J.

Bis zu diesem Zeitpunkte müssen die im Stadtbezirke aufzubringenden Meldungsstücke zur Ablieferung gebracht sein.

Die aufzubringende Stückzahl ist jedoch bei weitem noch nicht erreicht.

Es wird deshalb an die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner, soweit diese Kleidungsstücke noch nicht zur Ablieferung gebracht haben, die dringende Bitte gerichtet, die von ihnen entbehrliche Oberkleidung bis zum 15. d. M. zur Ablieferung bringen zu lassen.

Wer bis zu diesem Zeitpunkte die Ablieferung bewirkt, erspart sich weitere Maßnahmen.

Lichtenstein, den 13. Juli 1918.

Der Stadtrat.

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Mit Wirkung vom 16. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
1. Rhabarber	—.15	—.18	—.25 Mk. je Pfd.
2. Spinat (nicht Spinatersatz)	—.30	—.36	—.47 " " "
3. Erbsen (Schoten)	—.35	—.46	—.61 " " "
4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	—.50	—.53	—.72 " " "
b) Wachs- und Perlbohnen	—.50	—.62	—.82 " " "
c) Puff- (Sau-) bohnen	—.25	—.33	—.44 " " "
5. Längl. Karotten			
a) mit Kraut (nicht länger als 15 cm)	—.18	—.24	—.32 " " "
b) ohne Kraut	—.28	—.36	—.47 " " "
6. Mairüben	—.07	—.11	—.16 " " "
7. Karotten, kleine, runde,			
a) mit Kraut	—.26	—.33	—.44 " " "
b) ohne Kraut	—.38	—.45	—.60 " " "
8. Kohlrabi (mit jungem Laub	—.25	—.30	—.41 " " "
9. Frühweißkohl	—.20	—.26	—.34 " " "
10. Frühwirsingkohl	—.20	—.26	—.34 " " "
11. Frührotkohl	—.25	—.32	—.43 " " "
12. Frühzwiebeln			
a) mit Kraut	—.20	—.25	—.33 " " "
b) ohne Kraut	—.30	—.37	—.48 " " "
13. Tomaten	1.—	1.30	1.60 " " "

II.

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.

Vom 16. Juli 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 28. Juni 1918 — Nr. 1066 V G 2 — (Nr. 149 der Sächs. Staatszeitung) festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse außer Kraft.

IV.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt worden sind, haben sie nur für die zuletzt genannten Ausnahmefälle Geltung. Auf die diesbezügliche Verordnung der Reichsstelle für Gemüse u. Obst v. 20. Juni 1918 wird verwiesen.

V.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 11. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

SLUB
Wir führen Wissen.